



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

→ Zeit →
Kissel, Kiesel,
Pötker, R. Bräuer

59196-591pä/012-2017#010
Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Frau Kissel
Räpplienstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Stephan Golling
Telefon: +49 (711) 22816-196
Telefax: +49 (711) 22816-699
E-Mail: GollingS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 05.03.2018
VMS-Nummer: 3367256

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59196-591pä/012-2017#010

Betreff: Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2 Alaufstieg, 6. Planänderungsantrag „Rettungszufahrten Todsburg“, Bahn-km 54,157 bis 54,686 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Mühlhausen im Täle

Bezug: Ihr Antrag vom 14.07.2017, Az. I.GV(6)AMC

Anlagen: - Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 22.02.2018, Az. 591pä/012-2017#010

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des oben genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit korrigierter Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HS 3 und Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Golling



Heuschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

2. Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/012-2017#010
Datum: 22.02.2018

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2 Alaufstieg, 6. Planänderungsantrag
„Rettungszufahrten Todsburg““

in der Gemeinde Mühlhausen im Täle
im Landkreis Göppingen

Bahn-km 54,157 bis 54,686

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
E-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Zusagen gegenüber der Gemeinde Mühlhausen i. Täle	6
A.3	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.4	Sofortige Vollziehung	6
A.5	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.3	Immissionsschutz	10
B.4.4	Sonstige öffentliche Belange	10
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	10
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2 Alaufstieg, 6. Planänderungsantrag „Rettungszufahrten Todsburg“, in der Gemeinde Mühlhausen im Täle, im Landkreis Göppingen, Bahn-km 54,157 bis 54,686 der Strecke 4813, Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung der Lage der Portalzufahrt Todsburg zum Gleis Ulm-Stuttgart
- Verlängerung an Ausweichstellen entlang der Gemeindeverbindungsstraße Mühlhausen – Eselhöfe
- Ausbildung der Stützbauwerke entlang der Portalzufahrten zu den Gleisen Ulm-Stuttgart und Stuttgart-Ulm mit dauerhaften Verankerungen
- Ausbildung der Stützbauwerke der Ausweichstellen bei der Gemeindeverbindungsstraße Mühlhausen – Eselhöfe mit dauerhaften Verankerungen
- Änderung der Fahrbahnbreite der Portalzufahrt zum Gleis Stuttgart-Ulm

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
00	Erläuterungsbericht zur Planänderung	
	Erläuterungsbericht zur Planänderung Rettungszufahrten Todsburg vom 27.02.2017, 16 Seiten mit Deckbl. mit Anhang Umwelterklärung vom 13.10.2017 (11 Seiten), Anhang Besprechungsprotokoll des AK Arbeits- und Brandschutz vom 24.04.2013 (4 Seiten) und Anhang Protokoll der Ortsbegehung vom 03.08.2012 (3 Seiten)	festgestellt
00a	Stellungnahmen	
	Stellungnahme Staubschutz der Arbeitsgemeinschaft Immissionschutzbeauftragter S21 & WeU vom 30.03.2017 (2 Seiten)	nur zur Information
	Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Ingenieurbüro geon vom 27.03.2017 (3 Seiten)	nur zur Information
	Stellungnahme zum Schall- und Erschütterungsschutz der Arbeitsgemeinschaft Immissionschutzbeauftragter S21 & WeU vom 04.04.2017 (2 Seiten)	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
1.3a	Erläuterungsbericht Teil III – Beschreibung des Planfeststellungsbereichs (Austauschseiten), 4 Seiten mit Deckblatt vom 27.02.2017	festgestellt
2	Übersichtspläne	
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 47,951 ... 51,023, vom 27.02.2017, Maßstab 1:5.000, Blatt 4b von 5	nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis	
3d	Bauwerksverzeichnis (Austauschseiten) vom 27.02.2017, 10 Seiten mit Deckblatt	festgestellt
4	Lagepläne	
4	Lageplan - Strecke NBS, km 48,287 ... 49,183 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 13e von 21	festgestellt
4	Lageplan - Strecke NBS, km 48,150 ... 48,523 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 21c von 21	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7	Bauwerkspläne	
7.4	Regelquerschnitte Straßen und Wege vom 27.02.2017, Maßstab 1:100, Bl. 1b von 1	festgestellt
8	Leistungsbestands- und Leistungsverlegepläne	
8	Leitungslageplan NBS km 48,287 ... 49,183 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 3b von 19	festgestellt
	Leitungslageplan NBS km 48,150 ... 48,523 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 8b von 19	festgestellt
9	Grunderwerb	
9.1d	Grunderwerbsverzeichnis Austauschseiten zu Gemarkung Mühlhausen vom 27.02.2017 (7 Seiten mit Deckblatt)	festgestellt
9.2	Grunderwerbsplan - Strecke NBS km 48,287 ... 49,183 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 13e von 42	festgestellt
	Grunderwerbsplan - Strecke NBS km 48,150 ... 48,523 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 21d von 42	festgestellt
	Baustelleinrichtung und Transportwege Grunderwerbsplan NBS km 47,951 ... 51,023 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 38c von 42	festgestellt
10	Flucht- und Rettungskonzept	
10.1c	Erläuterungsbericht (Austauschseiten) vom 27.02.2017 (3 Seiten mit Deckblatt)	nur zur Information
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
12.6.2	Maßnahmen Mühlhausen vom 27.02.2017, Maßstab 1:2.500, Bl. 7d von 15	festgestellt
	Maßnahmen Filstal Süd km 48,287 ... 49,183 vom 27.02.2017, Maßstab 1:2.500, Bl. 8e von 15	festgestellt
15	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
15.4	Entwässerungslageplan - Strecke NBS km 48,287 ... 49,183 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 2c von 11	festgestellt
15.4	Entwässerungslageplan - Strecke NBS km 48,150 ... 48,523 vom 27.02.2017, Maßstab 1:1.000, Bl. 6c von 11	festgestellt

A.2.1 Zusagen gegenüber der Gemeinde Mühlhausen im Täle

A.2.1.1 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung und Bauweise für den Bau der Ausweichstellen und Stützwände wird mit der Gemeinde Mühlhausen im Täle abgestimmt.

A.2.1.2 Entwässerungsgraben Kohlhou / Eselsbächle

Die Wasserführung des vom Kohlhou kommenden Entwässerungsgrabens wird im Bereich der Ausweichstelle berücksichtigt. Die zugehörige Ausführungsplanung wird mit der Gemeinde abgestimmt.

A.2.1.3 Versetzung eines Feldkreuzes und einer Sitzbank

Das im Bereich der vom Kohlhou kommenden 1. Ausweichstelle mit Stützbauwerk im unmittelbaren Grenzbereich stehende Feldkreuz sowie eine Sitzbank werden versetzt. Die zugehörige Ausführungsplanung wird mit der Gemeinde abgestimmt.

A.2.1.4 Anpassung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung

Die Änderungen in den Maßnahmenplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung werden bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.

A.3 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die Änderungsplanfeststellung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2 Alaufstieg, 6. Planänderungsantrag „Rettungszufahrten Todsburg“ hat diverse Änderungen an den Zufahrten zum Portal Todsburg des Steinbühltunnels zum Gegenstand (vgl. A.1). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 54,157 bis 54,686 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Mühlhausen im Täle.

B.1.2 Verfahren

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.07.2017, Az. I.GV(6)AMC, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2 Alaufstieg, 6. Planänderungsantrag „Rettungszufahrten Todsburg““ beantragt. Der Antrag ist am 14.07.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.11.2017, Az. 591pä/012-2017#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und einem betroffenen Grundeigentümer eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 11.01.2018, Az. 24-3824.1/DB-PFA2.2
2.	Landkreis Göppingen Stellungnahme vom 29.01.2018, Az: 55.1
3.	Gemeinde Mühlhausen im Täle Stellungnahme vom 13.12.2017

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert. So werden beispielsweise die Lage der Portalzufahrt Todsburg geringfügig angepasst und Stützbauwerke mit dauerhaften Verankerungen verstärkt.

Das Vorhaben hat Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie deren Zufahrten zum Gegenstand. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin und deren Zufahrten.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 7, 5 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.11.2017, Az. 591pä/012-2017#010, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 27, juris).

Insofern hat die Änderung durch die geringfügigen Änderungen an der Zuwegung zum Portal Todsburg des Steinbühltunnels keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient allein der neu errichteten Verkehrsinfrastruktur sowie der Optimierung des Rettungskonzepts in dem geplanten Abschnitt. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Baumaßnahmen finden überwiegend auf bereits planfestgestellten Flächen statt. Zusätzliche Eingriffe nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

oder stärkere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen entstehen nicht. Zwar führt die Verlängerung der Ausweichstellen von 11 m auf 12 m zu einer Vergrößerung der dadurch versiegelten Fläche, andererseits wird die versiegelte Fläche durch die dauerhaft verankerten Stützbauwerke verringert, so dass in der Gesamtschau eine Verringerung der dauerhaft versiegelten Fläche von 770 m² zu verzeichnen ist. Die Forderung der Gemeinde Mühlhausen i. Täle nach Abstimmung der Ausführungsplanung zu Einzelpunkten wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. A.2.1).

B.4.3 Immissionsschutz

Die seitens der Vorhabenträgerin beauftragten Fachgutachter gelangen zur Einschätzung, dass sich die bau- und betriebsbedingte Immissionssituation gegenüber der planfestgestellten Lage nicht verschlechtern wird. Dies wird in Bezug auf die Immissionen aus Lärm, Staub und anderen Luftschadstoffen durch das nur marginal geänderte Bauvolumen begründet.

Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen sind nicht zu erwarten.

B.4.4 Sonstige öffentliche Belange

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 16 wurde gefordert, die Zustimmung der am Landratsamt Göppingen angesiedelten Kreisbrandmeisterstelle zu der geplanten Knotenaufweitung auf Gemeindegrund und Verzicht auf eine Ausweichstelle einzuholen.

In der Gesamtstellungnahme des Landratsamts Göppingen äußert die zuständige Kreisbrandmeisterstelle keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Somit erübrigt sich eine Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde zu diesem Belang.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Neue Grunddienstbarkeiten ergeben sich durch die dauerhaften Verankerungen der Stützbauwerke an den Ausweichstellen in der Größe von insgesamt 2512 m², sowie von 28 m² durch die Umgestaltung der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Mühlhausen – Eselhöfe in die Kohlhaustraße.

Das Vorhaben bedingt den Bedarf der zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks (Flummer 786, Gemarkung Mühlhausen) von 34 m² (statt 201 m² nunmehr 235 m²) durch dingliche Sicherung.

Seitens eines durch die geplante Änderung stärker betroffenen Privateigentümers wurde im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Die in der ursprünglichen Planfeststellung festgestellte Betroffenheit einer privaten Gartenfläche in der Größe von 25 m² kann durch die Umgestaltung der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Mühlhausen – Eselhöfe entfallen.

Insgesamt vergrößert sich die Fläche der zu erwerbenden Flächen um 83 m². Gleichzeitig entfällt für die v.g. 83 m² der Bedarf zur vorübergehenden Inanspruchnahme.

Durch die Planänderung werden keine neuen Grundstücke betroffen.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens (§ 22a AEG).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf enge räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von nennenswertem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben PFA 2.2 Alaufstieg ist als Teil der ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSchwAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 22.02.2018

Az. 591pä/012-2017#010

VMS-Nr. 3367256

Im Auftrag



Golling



Kontanzzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an

 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Die Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag
 enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks
 ist dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit
 gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das
 geschieht.

Der Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Rückseite).
 Bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken
 für als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann
 bestellt worden sind.

Die der Zustellungsadresse oder einer zum Empfang des Schriftstücks berechtigten
 Person an der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen
 für getroffen, kann das Schriftstück in einem zu der Wohnung oder dem Geschäft
 in geschlossene Briefkasten platziert werden.

Die Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.